## Wie soll das Thema unserer Mitgliederversammlung lauten, nachdem bekannt ist, dass Frau Richter dem Verein nicht mehr als Vorsitzende zur Verfügung steht?

1. Variante: Auflösung des Vereines

2. Variante: Notverwaltung für ein Jahr durch den Kreisverband

3. Variante: Liquidation des Vereines

Ein Verein ist ohne Vorstand kein Verein. Darüber sollten sich alle Beteiligten klar sein, insbesondere Personen, die nur die Angebote eines Vereins nutzen und am Vorstand eher Kritik üben, als sich selbst einmal eine gewisse Zeit ehrenamtlich zu betätigen. Das Problem fehlender Vorstandskandidaten ist nicht nur ein Problem des Vorstandes, es ist ein Problem des gesamten Vereins.

Vor Wahlen sollte grundsätzlich immer die Satzung des Vereins geprüft werden, damit das Vorgehen satzungskonform abläuft. Im günstigsten Fall treten zu Neuwahlen Personen an, die bereits auf die Aufgaben vorbereitet sind und sich auf ihre Aufgabe freuen. Leider unterlassen es viele Ehrenamtliche, anderen Menschen, und vor allern auch der jungen Generation, zu vermitteln, dass Verantwortung und Arbeit im Verein auch Spaß macht. Das erschwert die Suche nach neuen Leuten. Wird erst im Laufe der Mitgliederversammlung ein Vorstand gesucht, endet dies oft mit dem Fiasko und selten mit einer guten Lösung.

Wird kein Vorstand gefunden, ist zu prüfen, ob der Verein nach außen noch vertretungsberechtigt ist. Bei der üblichen Konstellation sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer eingetragen, also It. BGB ein Vorstand, und davon sind zwei Vertreter gemeinsam für den Verein vertretungsberechtigt. Dies erklärt, dass somit minclestens zwei dieser Positionen besetzt sein müssen, damit der Verein nach "außen" vertreten werden kann. Ist dies nicht der Fall und scheitern weitere Versuche einer Ergänzungswahl, muss vom zuständigen Amtsgericht - befristet - ein Notvorstand eingesetzt werden.

Dieser kostet erstens sehr viel Geld, muss also für seine Tätigkeit vom Verein bezahlt werden und zweitens kann eine solche Regelung nicht auf Dauer gelten. Sofern der Verein einen vertretungsberechtigten Vorstand findet, erlischt die Tätigkeit des Notvorstandes. Wenn nicht, muss die Liquidation des Vereins eingeleitet werden und es gilt der Eingangssatz:

## Ein Verein ist ohne Vorstand keim Verein.

Die Vereine des Kreisverbandes haben, entsprechend der abgeschlossenen Verwaltungsvollmacht, nur die Möglichkeit, über die festgesetzte Verwaltungsgebühr in Höhe von 15,00 € pro Parzelle und Monat = gesamt 180,00 € pro Jahr, sich für ein Gartenjahr verwalten zu lassen. Dies ist auf jedem Fall viel preiswerter, als einen bestellten Notvorstand zu vergüten.

Am Ende bleibt dann nur die oben benannte Auflösung des Vereines. Im Klartext heist dass, alle Unterpachtverträge entfallen und jeder Kleingärtner muss seine Parzelle besenrein an den Eigentümer übergeben: also ohne sein auf der Parzelle befindliches Eigentum wie u.a. Anpflanzungen sowie Baulichkeiten.

In diesem Fall, freut sich natürlich der Bodeneigentümer für das Geschenk unserer Kleingärtner.